



Amtsblatt für das Amt Ortrand

32. Jahrgang

Ortrand, den 5. März 2022

Ausgabe 3/2022

Amtliche Bekanntmachungen

Inhaltsverzeichnis

- Bauland im Amtsbereich Ortrand
- Stellenausschreibung für die Stelle des Amtsdirektors (m/w/d)
- Beschlüsse der Sitzung der GV Lindenau vom 24.01.2022
- Beschlüsse der Sitzung der GV Großmehlen vom 25.01.2022
- Beschluss der nichtöffentlichen Sitzung der GV Lindenau vom 14.02.2022
- Beschlüsse der Sitzung der SVV Ortrand vom 15.02.2022
- Amtliche Bekanntmachung des Amtes Ortrand über die Ergänzungssatzung Nr. 1 zum „Eigenheimstandort Schillerweg Ortrand“ der Stadt Ortrand
- 2. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Großmehlen über die Umlage der Verbandslasten des Gewässerverbandes „Kleine Elster - Pulsnitz“
- Haushaltssatzung der Stadt Ortrand für das Haushaltsjahr 2022
- Haushaltssatzung der Gemeinde Großmehlen für das Haushaltsjahr 2022
- Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Spree-Neiße zur Aktualisierung von Nutzungsarten in der Gemeinde Großmehlen, Gemarkung Großmehlen, Flur 1, 3 und Flur 4
- Sprechzeiten der Führerscheinstelle des Amtes Ortrand
- Sprechzeiten der Schiedsstelle des Amtes Ortrand

Nichtamtliche Bekanntmachungen

Inhaltsverzeichnis

- Hilfe in Notfällen
- Information der DRK-Kleiderkammer
- Begrüßung junger Erdenbürger
- Der Impfbus kommt im März nach Ortrand
- Achtung Waldbesitzer!
- Veranstaltungsplan des Seniorenclubs
- Wahrnehmung der Aufgaben des Wohngeldgesetzes für den Bereich Ortrand

Impressum: Das „Amtsblatt für das Amt Ortrand“ erscheint jeweils nach Bedarf. Es wird kostenlos im Amt Ortrand (Stadt Ortrand und die Gemeinden Frauendorf, Großmehlen mit Kleinkmehlen und Frauwalde, Kroppen, Lindenau und Tettau) an alle Haushalte mit Briefkästen verteilt. Für nicht gelieferte Amtsblätter sind jegliche Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, ausdrücklich ausgeschlossen. Das „Amtsblatt für das Amt Ortrand“ kann beim Amt Ortrand, Altmarkt 1, 01990 Ortrand gegen Berechnung der anfallenden Versand- und Portokosten bezogen werden. Der Bezug des Amtsblattes kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gekündigt werden. Überdies kann das jeweilige Amtsblatt ab dem jeweiligen Ausgabetermin während der üblichen Bürozeiten in der Amtsverwaltung Ortrand, Altmarkt 1, 01990 Ortrand-Zimmer 101 (Sekretariat) gegen Selbstabholung kostenlos bezogen werden.

Auflage: 3.000 Stück

Herausgeber/Redaktion: Amt Ortrand, Altmarkt 1, 01990 Ortrand

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Amtsverwaltung Ortrand - Der Amtsdirektor - Tel.: (035755) 605-0

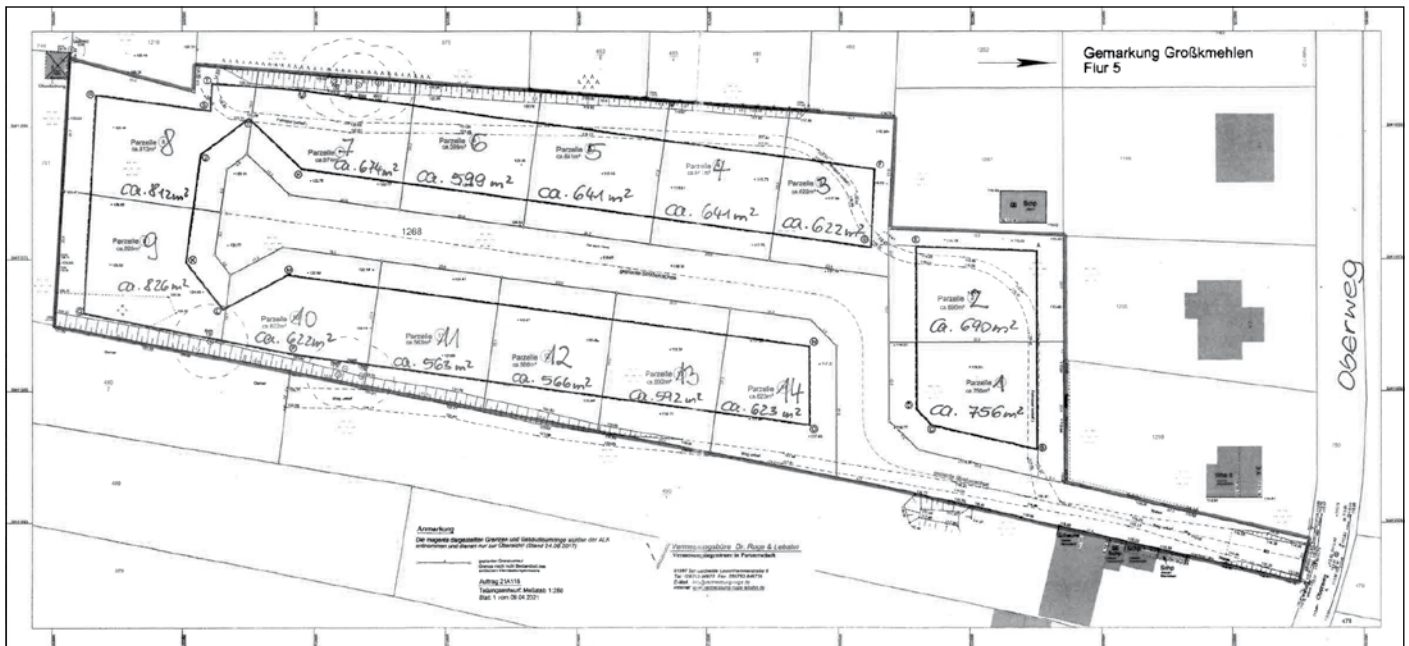
Für den Inhalt des nichtamtlichen Teils zeichnen die Autoren eigenverantwortlich.

Satz, Druck und Anzeigenverkauf: Druck+Satz, GbR Mayer und Lorz, Gewerbestraße 17, 01983 Großräschen,
Tel.: 035753/17703, Fax: 035753/69190, beratung@drucksatz.com

Verteiler: Lausitzer Rundschau GmbH, Ansprechpartner Herr Siering (Tel. 03573 - 37 64 30)

Bei Beschwerden und Hinweisen hinsichtlich der Verteilung wenden Sie sich an die Lausitzer Rundschau.

Amtliche Bekanntmachungen



Größen der einzelnen Parzellen

Parzelle 1 = ca. 756 m ²	Parzelle 2 = ca. 690 m ²
Parzelle 3 = ca. 622 m ²	Parzelle 4 = ca. 641 m ²
Parzelle 5 = ca. 641 m ²	Parzelle 6 = ca. 599 m ²
Parzelle 7 = ca. 674 m ²	Parzelle 8 = ca. 812 m ²
Parzelle 9 = ca. 826 m ²	Parzelle 10 = ca. 622 m ²
Parzelle 11 = ca. 563 m ²	Parzelle 12 = ca. 566 m ²
Parzelle 13 = ca. 592 m ²	Parzelle 14 = ca. 623 m ²

Bauland im Amtsbereich Ortrand

Die Gemeinde Großkmehlen verkauft Grundstücke im Wohngebiet „Vor dem Hang“.

Der Kaufpreis beträgt 100,00 €/m².

Der Käufer wird zum Baubeginn innerhalb von 3 Jahren mit dem Bau eines Wohnhauses verpflichtet. Andernfalls erfolgt die kostenfreie Rückübertragung an die Gemeinde Großkmehlen.

Der Käufer wird verpflichtet, das zu errichtende Gebäude selbst zu nutzen.

Nähere Informationen zum Wohngebiet finden Sie unter [www.amt-ortrand.de/Bürger-amt-ortrand/wohnen/grundstücke-bauland - Großkmehlen](http://www.amt-ortrand.de/Bürger-amt-ortrand/wohnen/grundstücke-bauland-Großkmehlen)

Ansprechpartner

Für Rückfragen steht Ihnen gern
Frau A. Richter unter 035755-605325
oder
Herr R. Heinze unter 035755-605326
zur Verfügung.

Bei Interessenbekundungen bitte bis **31.03.2022** mit zwei Wunschvorschlägen für die einzelnen Parzellen per E-Mail an a.richter@amt-ortrand.de.

Stellenausschreibung Amt Ortrand

Im Amt Ortrand ist die Stelle

des Amtsdirektors (m/w/d)

ab dem 01.09.2022 neu zu besetzen.



Nähere Informationen zu der ausgeschriebenen Stelle entnehmen Sie bitte der Internetseite des Amtes Ortrand (www.amt-ortrand.de/verwaltung/informieren/stellenangebote).

Beschlüsse der Sitzung der GV Lindenau vom 24.01.2022

Nichtöffentlicher Teil

- Die Gemeindevertretung Lindenau beschließt den Kauf eines Radladers von der Firma Bau- und Landtechnik GmbH aus Herzberg – diesem Beschluss wurde nicht zugestimmt!
- Die Gemeinde Lindenau beschließt die Vergabe des Loses 7a – Erneuerung der Heizruhren für die Sporthalle Lindenau an die Firma HERZOG Heizung & Sanitär GmbH aus Lindenau.
- Die Gemeindevertretung Lindenau beschließt den Abschluss eines gewerblichen Pachtvertrages eines gemeindeeigenen Flurstückes der Flur 3 in der Gemarkung Lindenau.
- Die Gemeindevertretung Lindenau beschließt über eine Personalangelegenheit – diesem Beschluss wurde nicht zugestimmt!

Beschlüsse der Sitzung der GV Großkmehlen vom 25.01.2022

Öffentlicher Teil

- Die Gemeindevertretung Großkmehlen beschließt die Haushaltssatzung der Gemeinde Großkmehlen für das Haushaltsjahr 2022.

- Die Gemeindevertretung Großkmehlen beschließt die 2. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Großkmehlen über die Umlage der Verbandslasten des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ vom 12.03.2021.

Nichtöffentlicher Teil

- Die Gemeindevertretung Großkmehlen beschließt die Vergabe der Planungsleistungen für die Tragwerksplanung an das Büro Kern Ingenieure aus Elsterwerda. Die Vergabe erfolgt vorerst für die LPH 1-4. Nach Erhalt eines positiven Fördermittelbescheids erfolgt die Beauftragung der LPH 5-6.
- Die Gemeindevertretung Großkmehlen beschließt die Vergabe der Planungsleistungen für die Technische Gebäudeaustattung an das Planungsbüro Schubert aus Radeberg. Die Vergabe erfolgt vorerst für die LPH 1-4. Nach Erhalt eines positiven Fördermittelbescheids erfolgt die Beauftragung der LPH 5-9.
- Die Gemeindevertretung Großkmehlen beschließt die Vergabe der Planungsleistungen für die Freiflächen des Kita-Neubaus Großkmehlen an die Firma BiKo aus Senftenberg.

Beschluss der nichtöffentlichen Sitzung der GV Lindenau vom 14.02.2022

- Die Gemeindevertretung Lindenau beschließt, in Anlehnung an §7 der Hauptsatzung der Gemeinde Lindenau vom 14.02.2020, im Besonderen, dass Grundstücksgeschäfte der Gemeinde der absoluten Verschwiegenheit unterliegen. Bei einem Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht kann sowohl zivilrechtlich als auch strafrechtlich gegen einen Gemeindevertreter vorgegangen werden. Die Gemeindevertretung kann ein Ordnungsgeld bis 1.000 Euro verhängen (§§ 25 Abs. 5, 31 Abs. 2 Nr. 7).

Beschlüsse der Sitzung der SVV Ortrand vom 15.02.2022

Öffentlicher Teil

- Die Stadtverordnetenversammlung Ortrand beschließt die Haushaltssatzung der Stadt Ortrand für das Haushaltsjahr 2022 gemäß Anlage zuzüglich des Erwerbs eines Fahrzeuges für den Bauhof Ortrand mit einer Gesamtauszahlung von max. 50.000,-€.
- Die Stadtverordnetenversammlung Ortrand beschließt die 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Ortrand über die Umlage der Verbandslasten des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ vom 29.06.2021.
- Die Stadtverordnetenversammlung Ortrand beschließt
 1. die Ergänzungssatzung Nr. 1 zum „Eigenheimstandort Schillerweg Ortrand“ der Stadt Ortrand, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) gemäß § 3 Kommunalverfassung Brandenburg und § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch in der vorliegenden Fassung November 2021 als Satzung (Satzungsbeschluss),
 2. die Begründung zur Ergänzungssatzung Nr. 1 zum „Eigenheimstandort Schillerweg Ortrand“ der Stadt Ortrand in der vorliegenden Fassung November 2021 zu billigen und
 3. den Hauptverwaltungsbeamten zu beauftragen, die Ergänzungssatzung Nr. 1 zum „Eigenheimstandort Schillerweg Ortrand“ der Stadt Ortrand, ortsüblich bekannt zu machen.

Nichtöffentlicher Teil

- Die Stadtverordnetenversammlung Ortrand beschließt, dem Antrag des Notars Dr. Frank Caspar, Steindamm 6 in 01968 Senftenberg zur Löschung einer Zwangssicherungshypothek im Grundbuch von Ortrand zuzustimmen.

- Die Stadtverordnetenversammlung Ortrand beschließt die Löschung des Vorkaufsrechts eines Grundstückes in 01990 Ortrand, eingetragen im Grundbuch von Ortrand.
- Die Stadtverordnetenversammlung Ortrand beschließt den Verkauf eines Flurstückes in der Flur 1 der Gemarkung Burkersdorf.

Amtliche Bekanntmachung des Amtes Ortrand über die Ergänzungssatzung Nr. 1 zum „Eigenheimstandort Schillerweg Ortrand“ der Stadt Ortrand

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ortrand hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 15.02.2022 die Ergänzungssatzung Nr. 1 zum „Eigenheimstandort Schillerweg Ortrand“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt Ergänzungssatzung Nr. 1 zum „Eigenheimstandort Schillerweg Ortrand“ der Stadt Ortrand in Kraft.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB bezeichneten beachtlichen Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und § 39 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Jedermann kann die Ergänzungssatzung Nr. 1 zum „Eigenheimstandort Schillerweg Ortrand“ der Stadt Ortrand und die Begründung dazu ab dem 07.03.2022 in der Amtsverwaltung Ortrand, Altmarkt 1 während folgenden Zeiten oder nach Terminvereinbarung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

Montag	07.30 bis 11.30 Uhr und 13.00 bis 14.30 Uhr
Dienstag	07.30 bis 11.30 Uhr und 13.00 bis 17.30 Uhr
Mittwoch	07.30 bis 11.30 Uhr und 13.00 bis 14.30 Uhr
Donnerstag	07.30 bis 11.30 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr
Freitag	07.30 bis 12.00 Uhr

Ortrand, 05.03.2022

gez. Kersten Sickert
 Amtsdirektor

2. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Großkmehlen über die Umlage der Verbandslasten des Gewässerverbandes „Kleine Elster - Pulsnitz“

Auf Grund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21]), des § 80 Abs. 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des

Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 28]) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, S. 174, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]) hat die Gemeindevertretung Großkmehlen in ihrer Sitzung am 25.01.2022 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Großkmehlen über die Umlage der Verbandslasten des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ in der Fassung der 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Großkmehlen über die Umlage der Verbandslasten des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ vom 20. Juli 2021 beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung der Gemeinde Großkmehlen über die Umlage der Verbandslasten des Gewässerverbandes „Kleine Elster - Pulsnitz“

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

- (1) Die Gemeinde Großkmehlen erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit welcher der von der Gemeinde Großkmehlen an den Gewässerverband „Kleine Elster-Pulsnitz“ zu zahlende Verbandsbeitrag umgelegt wird und die bei der Umlage des Verbandsbeitrages entstehenden Verwaltungskosten, die maximal auf 15 von Hundert des umlagefähigen Betrages begrenzt sind, festgesetzt werden. Die Umlage erfolgt auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen sowie Eigentümer von Grundstücken, die auf Antrag Mitglied des Gewässerunterhaltungsverbandes sind.“

2. § 6 wird erweitert um folgenden zweiten Absatz:

- (2) Die Umlage pro Quadratmeter der nach § 5 dieser Satzung ermittelten Grundstücksfläche beträgt ab dem 01.01.2022:

VGT 1 Siedlungs- und Verkehrsfläche
0,0023300 EUR/ m²

VGT 2 Landwirtschaft
0,0011650 EUR/ m²

VGT 3 Waldflächen
0,0005830 EUR/ m²

Die bei der Umlage des Verbandsbeitrages entstehenden anrechenbaren Verwaltungskosten werden pro Umlageschuldner im Gemeindegebiet auf 5,00 EUR festgesetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2022 in Kraft.

ausgefertigt, Ortrand, den 02.02.2022

gez. Sickert
Amtdirektor

HAUSHALTSSATZUNG der Stadt Ortrand für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 15.02.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	4.780.200,00 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	4.971.300,00 EUR

außerordentlichen Erträge auf	20.000,00 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	1.800,00 EUR

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	5.165.000,00 EUR
Auszahlungen auf	6.267.200,00 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.401.100,00 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.440.100,00 EUR

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	763.900,00 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.770.300,00 EUR

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	56.800,00 EUR

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf **0,00 Euro** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf **612.300 Euro** festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 295 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 395 v.H.
2. Gewerbesteuer 400 v.H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **5.000,00 Euro** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf 25.000,00 Euro festgesetzt.
Alle Mehraufwendungen/ Mehrauszahlungen, die auf Grundlage von vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen zu leisten sind, sind als nicht erheblich im Sinne des § 70 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg anzusehen, das heißt, sie bedürfen keiner Entscheidung durch die Stadtverordnetenversammlung.
Gleiches gilt für Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen, wenn sie aus zweckbestimmten Entgelten, Spenden, Zuweisungen oder Zuschüssen gedeckt werden, bis zur Höhe dieser Erträge/ Einzahlungen und für alle Aufwendungen, die sich auf innere Verrechnungsbeziehungen beziehen.
Zahlungsunwirksame über- und außerplanmäßige Aufwendungen gelten ebenfalls grundsätzlich als unerheblich.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **100.000,00 Euro** und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **120.000,00 Euro** festgesetzt.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf **400.000 Euro** festgesetzt.

aufgestellt: 28.01.2022, gez. Schumann, Kämmerin
festgestellt: 28.01.2022 gez. Sickert, Amtsdirektor

ausgefertigt: Ortrand, 21.02.2022

gez. Sickert, Hauptverwaltungsbeamter

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Hiermit wird gemäß § 67 Abs. 5 BbgKVerf darauf hingewiesen, dass jeder Bürger das Recht hat, Einsicht in die Haushaltssatzung zu nehmen.

Die Haushaltssatzung liegt zusammen mit den Anlagen ab sofort während der Sprechzeiten

Dienstag 9.00-11.30 Uhr und 13.00-17.30 Uhr
Donnerstag 9.00-11.30 Uhr und 13.00-15.30 Uhr

in der Amtsverwaltung Ortrand, Altmarkt 1, Zimmer 103 öffentlich aus.

HAUSHALTSSATZUNG**der Gemeinde Großmehlen für das Haushaltsjahr 2022**

Auf Grund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.01.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	2.073.000,00 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	2.172.500,00 EUR
außerordentlichen Erträge auf	307.400,00 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	15.100,00 EUR
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	2.305.900,00 EUR
Auszahlungen auf	3.144.600,00 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.899.400,00 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.925.800,00 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	406.500,00 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.218.800,00 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf **0,00 Euro** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf **0,00 Euro** festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 250 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v.H.
2. Gewerbesteuer 300 v.H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **5.000,00 Euro** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf **0,00 Euro** festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf **10.000,00 Euro** festgesetzt.
Alle Mehraufwendungen/ Mehrauszahlungen, die auf Grundlage von vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen zu leisten sind, sind als nicht erheblich im Sinne des § 70 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg anzusehen, das heißt, sie bedürfen keiner Entscheidung durch die Gemeindevertretung.

Gleiches gilt für Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen, wenn sie aus zweckbestimmten Entgelten, Spenden, Zuweisungen oder Zuschüssen gedeckt werden, bis zur Höhe dieser Erträge/ Einzahlungen und für alle Aufwendungen, die sich auf innere Verrechnung beziehen.

Zahlungsunwirksame über- und außerplanmäßige Aufwendungen gelten ebenfalls grundsätzlich als unerheblich.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **100.000,00 Euro** und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **50.000,00 Euro** festgesetzt.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf **190.000,00 Euro** festgesetzt.

aufgestellt: 12.01.2022, gez. Schumann, Kämmerin
festgestellt: 17.01.2022 gez. Sickert, Amtsdirektor

ausgefertigt: Ortrand, 28.01.2022

gez. Sickert, Hauptverwaltungsbeamter

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Hiermit wird gemäß § 67 Abs. 5 BbgKVerf darauf hingewiesen, dass jeder Bürger das Recht hat, Einsicht in die Haushaltssatzung zu nehmen.

Die Haushaltssatzung liegt zusammen mit den Anlagen ab sofort während der Sprechzeiten

Dienstag 9.00-11.30 Uhr und 13.00-17.30 Uhr
Donnerstag 9.00-11.30 Uhr und 13.00-15.30 Uhr

in der Amtsverwaltung Ortrand, Altmarkt 1, Zimmer 103 öffentlich aus.

**Öffentliche Bekanntmachung
des Landkreises Spree-Neiße**

Landkreis Spree-Neiße, FB Kataster und Vermessung
Vom-Stein-Straße 30, 03050 Cottbus
Telefon 0355 4991-2100

Öffentliche Bekanntmachung

In der **Gemeinde Großmehlen, Gemarkung Großmehlen, Flur 1 , 3 und Flur 4** wurden die Nutzungsarten aktualisiert.

Gemäß § 8 (2) des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (BbgVermG) ist der Nachweis der Liegenschaften im Geobasisinformationssystem das Liegenschaftskataster. Die Übereinstimmung zwischen Liegenschaftskataster und Grundbuch ist zu wahren. Gemäß § 5 (1) BbgVermG sind die Geobasisdaten des Raumbezugs, der Liegenschaften und der Landschaft zu erfassen, in einem Geobasisinformationssystem zu führen und als Geobasisinformationen bereitzustellen. Gemäß § 11 (1) BbgVermG gehören die Lage, Nutzungsart sowie öffentlich-rechtliche Festlegungen zu den Inhalten des Liegenschaftskatasters.

Schöne
Fachbereichsleiter Projekt QL –
Qualitätsverbesserung im Liegenschaftskataster

Sprechzeiten der Führerscheinstelle im Amt Ortrand

Ansprechpartner: K. Jedan

Dienstag 13:00 Uhr bis 17:15 Uhr
Donnerstag 13:00 Uhr bis 16:15 Uhr

Terminvereinbarungen sind möglich unter
Telefon: 035755 / 605250 oder 605217
E-Mail: k.jedan@amt-ortrand.de

Sprechzeiten der Schiedsstelle des Amtes Ortrand

Sprechstunden finden jeden 1. und 3. Dienstag im Monat von 16.30 Uhr bis 17.30 Uhr im Rathaus in Ortrand statt.

Außerhalb der Sprechzeiten können unverbindlich telefonische Anfragen gestellt werden.

Herr Faustmann Tel.: 035755 51304, Fax: 035755 51303

Nichtamtliche Bekanntmachungen**Hilfe in Notfällen**

In Notfällen können durch die Bürger folgende Stellen benachrichtigt werden:

bundesweit gültige Rufnummer für den ärztlichen

Bereitschaftsdienst	116117
Polizeidienststelle Lauchhammer	(03574) 7650
Polizeidienststelle Senftenberg	(03573) 880
Polizei	110
Notruf	112
Wasserverband Lausitz	(03573) 8030
Spreegas Cottbus 24 Std.	(0355) 25357
MITNETZ Strom	(0800) 2305070

**Sprechzeiten der Suchtberatung
des Gesundheitsamtes Senftenberg**

Zurzeit sind **keine** Sprechstunden im Vereinshaus möglich. Bei Bedarf wenden Sie sich bitte telefonisch an die

Ansprechpartnerin Frau Zscheschang
Tel.-Nr. 03573 / 870 4337

**Beratung von Frauen für Frauen im Vereinshaus,
Kirchplatz 6 in Ortrand (Seniorenclub)**

Zurzeit sind keine Sprechstunden im Vereinshaus möglich!

Frauen mit ihren Kindern erhalten bei seelischer und körperlicher Misshandlung **sofort unter 03574 / 2693 Unterkunft und Beratung** im Frauen- und Kinderschutzhaus. Über diese Telefonnummer sind auch Terminvereinbarungen für die mobilen Beratungen möglich.

Die Vermittlung in der Nacht und an Sonn- und Feiertagen erfolgt über die **Polizeiwache Lauchhammer, Tel.-Nr. 03574/7650 oder den Notruf 110.**



Ortsgruppe Ortrand
Kleiderkammer

**DRK-Kleiderkammer
(Vereinshaus II)**

Am Kirchplatz 6
01990 Ortrand

***Vorübergehend geschlossen!
Bitte momentan keine Spenden abgeben.***

**Wenn aus Liebe Leben wird,
bekommt das Glück einen Namen**



*Ein Kind, was ist das?
Glück, für das es keine Worte gibt,
Liebe, die Gestalt angenommen hat,
eine Hand, die zurückführt in eine Welt,
die man längst vergessen hat.*



Herzlichen Glückwunsch zur Geburt Ihres Kindes

- * Klara Nitzsche
- * Lotta Melke

Ihr Amtsdirektor Kersten Sickert



Der Impfbus kommt wieder



Am **03.03., 10.03. und 17.03.2022**
steht in der Zeit **von 09:00 bis 16:00 Uhr**
der Impfbus wieder in
Ortrand am Kulturgüterschuppen.

Es sind keine Terminvereinbarungen notwendig.
Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte telefonisch
an die Amtsverwaltung Ortrand (035755-605217)
oder informieren Sie sich
unter **www.amt-ortrand.de.**

Folgende Dokumente sind mitzubringen:

Personalausweis, Impfausweis,
Krankenversicherungskarte und
Aufklärungsdokumente

Achtung Waldbesitzer und Eigentümer von Bäumen!

Der Niederschlagsmangel der vergangenen Jahre macht es Schädlingen leicht, sich auf den Bäumen einzunisten. Sie sorgen dafür, dass Bäume in kurzer Zeit absterben und umstürzen. Auch gibt es viele Bäume mit gravierenden Schäden im Wurzel-, Stamm- bzw. Kronenbereich, ausgelöst durch Trockenheit, durch Pilzbefall oder durch Totholz. Baumschäden nehmen in den vergangenen Jahren stetig zu, dies bedeutet eine Gefahr für den Verkehr.

Um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten, kontrollieren die Straßenwärter:innen und Mitarbeiter:innen des Ordnungsamtes regelmäßig den zum Landesbetrieb gehörenden Baumbestand an Bundes- und Landesstraßen. Sollten sie dabei im Einzelfall auch Schäden an Bäumen feststellen, die zum Bestand privater Waldbesitzer:innen gehören, werden die Eigentümer:innen, sofern bekannt, benachrichtigt und dazu aufgefordert, umgehend zu handeln.

Ist Gefahr im Verzug, sind die Straßenmeistereien berechtigt, unverzüglich eine sogenannte Ersatzvornahme einzuleiten. Das heißt, die Risikobäume werden durch die Straßenmeisterei oder durch beauftragte Fachunternehmen gefällt und das Holz verbleibt vor Ort. Die Kosten für diese Maßnahme werden dem Eigentümer in Rechnung gestellt.

Die privaten Waldbesitzer müssen sich darüber im Klaren sein, dass sie für Unfälle haftbar gemacht werden, die von umgestürzten Bäumen oder herabfallenden Ästen verursacht worden sind. Sie haben die Pflicht, die Bäume in ihrem Bestand regelmäßig von Fachleuten begutachten zu lassen. Das gilt auch für Bäume in der zweiten und dritten Reihe entlang von Straßen. Tiefer im Wald stehende Bäume können Dominoeffekte auslösen und andere Bäume mitreißen, wenn sie umstürzen.

Werte Waldbesitzer, deshalb bitten wir Sie eindringlich ihren Waldbestand zu prüfen und umsturzgefährdete Bäume sehr zeitnah zu fällen!

Für ihr verständnisvolles zeitnahes Handeln möchte ich mich herzlich bedanken, denn der nächste Sturm kommt bestimmt.

Ihr Amtsdirektor
Kersten Sickert

VERANSTALTUNGSPLAN DES SENIORENCLUBS ORTRAND IM MONAT März 2022

**Liebe Mitglieder, liebe Interessenten,
wir sind ab sofort wieder im Vereinsheim!!!**

Jeden Dienstag	09.30 – 10.30 Uhr	Seniorensport
Jeden Dienstag	13.30 – 16.00 Uhr	Clubnachmittag Spielnachmittag und Handarbeit
Jeden Mittwoch	14.00 – 16.00 Uhr	Clubnachmittag

Höhepunkte:

Mittwoch den 23.03.22 Fahrt mit dem Bus nach Drebkau zur Osterausstellung



Es sind Änderungen möglich.

Die Senioren möchten sich auch noch ganz herzlich bei der Zahnarztpraxis Lode aus Ortrand für Spende zur Weihnachtsfeier bedanken

Wir sind jeden Dienstag und Mittwoch von 12.00 Uhr- 16.00 Uhr persönlich und telefonisch erreichbar. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0152 – 27292647.

Neue Mitglieder sind uns jeder Zeit willkommen.



AUFRUF!!!

**Wir suchen dringend für unsere
Doppelkopfspielrunde Verstärkung.
Bitte bei Interesse einmal dienstags in unseren
Club vorbeischaun.**

Die Clubleitung



Wahrnehmung der Aufgaben des Wohngeldgesetzes für den Bereich Ortrand

Zuständig für Wohngeld- und Kinderzuschlagsangelegenheiten im Amtsbereich Ortrand ist der LK OSL in Senftenberg,

Dubinaweg 1.

Die Mitarbeiterinnen sind wie folgt telefonisch erreichbar:

Frau Kossack - Tel. 03573 / 8704192
Frau Lößner - Tel. 03573 / 8704193
Frau Patting - Tel. 03573 / 8704194
Frau Laurisch - Tel. 03573 / 8704190

Ende der redaktionellen Verantwortung des Amtes Ortrand und der jeweiligen Gemeinden

Anzeigen

Anzeigen geben Sie bitte bei Druck+Satz, GbR Mayer und Lorz auf!
Gewerbestraße 17, 01983 Großräschen, Telefon: 035753/17701, info@drucksatz.com

TISCHLEREI

Jurisch

Treppenbau . Innentüren . Innenausbau . Fenster . Rolläden
Garagentore . Trockenbau . Reparaturen & Glaserarbeiten





Ruhlander Straße 4
01945 Frauendorf
Telefon (035755) 5 09 33
Handy (0173) 1 30 53 38

Ihre Spende

gibt der Natur
eine Zukunft



Der Große Wiesenknopf ist
die Blume des Jahres 2021

Wildblumen schützen
Bunte Apfelwiesen pflegen
Moore retten
Naturerlebnisse für Kinder ermöglichen

Die Vielfalt bewahren

Unser Spendenkonto:
IBAN DE37 2005 0550 1280 2292 28



Naturerlebnisse mit Hand und Herz.

www.loki-schmidt-stiftung.de



DK Brandenburger Wildtiere GmbH

ehemals Agrargenossenschaft „Elster-Pulsnitz“ Frauendorf eG

Jetzt in unserem Hofladen

- **Angebot Kartoffeln (12,5 kg oder 5 kg):**
Adretta (mehlig), **Laura** (die Rote, tiefgelbe Fleischfarbe),
Talent (leicht mehlig), **Belana** (festk.), **Nixe** (NEU mehlig),
Afra (mehlig, lange Lagerung)
- **JETZT wieder FRÜHBLÜHER im Sortiment in vielen Farben**
Stiefmütterchen, Hornfeilchen, Primeln und mehr

Wir haben auch
 Heu. Stroh.
 Weizen.
 Futterkartoffeln &
 Hackschnitzel



Besuchen Sie uns in der Gärtnerei in Frauendorf, Ruhlander Straße 6

Ab dem 14. März wieder geänderte Öffnungszeiten

Montag - Freitag 08.00 - 18.00 Uhr und Samstag 08.00 - 12.00 Uhr

Persönliche Anzeigen



Überraschen Sie Ihre Lieben oder Freunde
 mit einer Anzeige. Zum Geburtstag, zum Renteneintritt,
 vielleicht ein Dankeschön für die Mama oder ...

Einmal
 mal
 5 😊

ab
 27 Euro



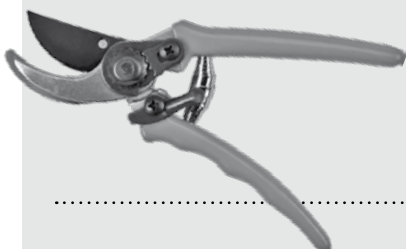


Bildmaterial: freepik -nenilkime / -valadzlonak

Rückschnitt einer Rose im Frühjahr

Im März werden die Weichen für die Entwicklung des Gartens gestellt. Der Gehölzschnitt sollte jetzt abgeschlossen sein, damit brütende Vögel nicht gestört werden. Weichholzige Pflanzen wie Rosen oder Gartenhibiscus werden erst zur Zeit der Forsythienblüte beschnitten.

Da Schnittwunden bei Kirsch- und Walnussbäumen schlecht verheilen, sollten sie erst im Sommer beschnitten werden. Damit alle Pflanzen kräftig wachsen, sollte Dünger, am besten Kompost, ausgebracht werden.



Teich säubern

Machen Sie Ihren Gartenteich frühlingssfrisch: Im Herbst angebrachte Laubschutznetze können jetzt entfernt werden. Außerdem schneidet man die Uferbepflanzung zurück, die man im Herbst stehen gelassen hatte, damit den Winter über ein Luftaustausch stattfinden und sich kein Faulgas unter dem Eis bilden konnte.



Gemüse vorziehen

Der März ist für viele Gemüsesorten der richtige Zeitpunkt zum Vorziehen. Da beispielsweise Paprika und Chili eine besonders lange Keimdauer haben, können sie schon ausgesät und im Haus vorgezogen werden. Bei Tomaten sollte man besser bis Ende März/Anfang April warten.

Kirschlorbeer im März behutsam schneiden

Gehen Sie bitte mit Fingerspitzengefühl vor, falls Sie jetzt vom Winter geschädigte oder zu lange Zweige an Ihrem Kirschlorbeer (*Prunus laurocerasus*) einkürzen möchten. Auf keinen Fall sollten Sie den Strauch mit der elektrischen Heckenschere rasieren, wenn Ihnen etwas an der Blüte liegt! Die kerzenartigen Knospen, die das immergrüne Gehölz im letzten Jahr angelegt hat, sind bereits gut zu erkennen. Wenn Sie Ihren Kirschlorbeer schneiden möchten, entfernen Sie die betroffenen Triebe am besten einzeln mit der Gartenschere. Diese Methode ist etwas zeitaufwendiger, hat aber den Vorteil, dass die Blüten nicht versehentlich mit abgeschnitten werden. Die gleiche Schnitttechnik gilt auch für andere immergrüne Blütensträucher wie Rhododendron und Lavendelheide (*Pieris*).



FALTE MIT UNS EINEN HASEN.

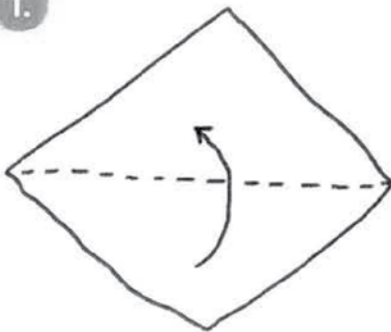


NIMM DAZU EINFACH EIN QUADRATISCHES STÜCK PAPIER, FALTE ES WIE ANGEGEBEN UND SCHON HAST DU DEINEN EIGENEN HASEN.

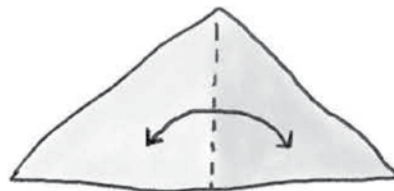
freepik - pikisuperstar



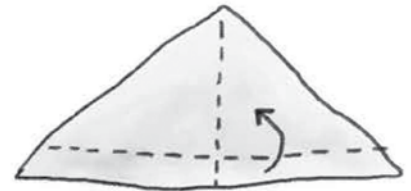
1.



2.



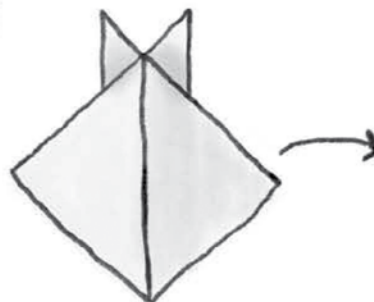
3.



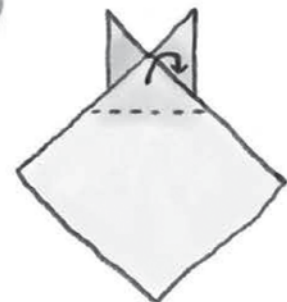
4.



5.



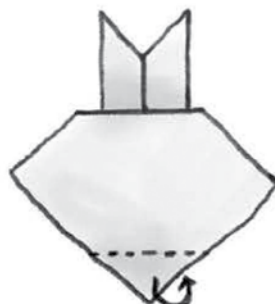
6.



7.



8.



9.



Gastspiel der neuen Bühne Senftenberg

RALF RAMAZZOTTI

oder Wie ich die
Zombieapokalypse
überlebte

× ein postapokalyptischer
Liederabend von Nicola Bremer

FR × **18.3.** × 19.00 Uhr
Kulturbahnhof Ortrand

Eintritt Vorverkauf: 19,00 Euro - Abendkasse: 22,00 Euro

nB
neue Bühne Senftenberg

KARTENVORBESTELLUNG:
KULTURBAHNHOF
info@ortrander-
kulturbahnhof.de oder
035755-55500
BÜRO DES AMTSDIREKTORS
035755-605217

Ortrander
Zum Abstellgleis & Kultur-Güter-Schuppen
KULTUR
Bahnhof

